



Tennis Team at the University of St. Gallen

Vereinsstatuten vom 7. Juli 2024

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Tennis Team at the University of St.Gallen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St.Gallen, Schweiz.

Art. 2: Zweck

- 1) Das Tennis Team an der Universität St.Gallen soll (ehemaligen) wettkampforientierten Tennisspielern und Tennisspielerinnen, welche Angehörige der Universität St.Gallen sind, die Gelegenheit geben, wöchentlich im universitären Umfeld trainieren zu können und über das Tennis neue Kontakte zu knüpfen. Neben den Trainings treffen sich die Mitglieder auch regelmässig. Zudem nehmen sie an nationalen und internationalen Turnieren teil, an welchen sie die Universität St.Gallen repräsentieren.
- 2) Der Verein ist weltanschaulich neutral und betätigt sich nicht parteipolitisch.

Art. 3: Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen;
- c) Subventionen;
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen;
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art.

II. Die Mitgliedschaft

Art. 4: Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, welcher Angehöriger der Universität St.Gallen ist, oder dies zu einem früheren Zeitpunkt einmal war.
- 2) Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Art. 5: Selektionsprozess

- 1) Zur Selektion der besten Bewerbenden findet zu Beginn jedes Semesters ein Vorspielen statt.
- 2) Der Vorstand bestimmt, welche neuen Spieler der Generalversammlung zur Aufnahme als neue Mitglieder vorgeschlagen werden.

Art. 6: Aktivmitglieder

- 1) Als Aktivmitglieder gilt, wer Angehöriger der Universität St.Gallen ist.
- 2) Aktivmitglieder verfügen über das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Stimm- und Antragsrecht in der Generalversammlung.
- 3) Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Art. 7: Passivmitglieder

- 1) Als Passivmitglied gilt, wer Angehöriger der Universität St.Gallen war.
- 2) Aktivmitglieder, die ihr Studium an der Universität St.Gallen beendet haben, werden automatisch Passivmitglieder, sofern das ausscheidende Mitglied seinen Austritt aus dem Verein nicht binnen eines Jahres dem Vorstand mitteilt.
- 3) Passivmitglieder verfügen über das Antragsrecht in der Generalversammlung.

Art. 8: Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des Vereins verpflichtet.
- 2) Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, an den Trainingseinheiten und den Vereinsanlässen teilzunehmen, sofern dies zeitlich möglich ist. Auf Verlangen sind Gründe für eine Absenz einem Vorstandsmitglied glaubhaft zu machen.
- 3) Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereines nachteilig sein kann.
- 4) Die Aktivmitglieder entrichten pro Semester einen Beitrag von CHF 170. Ausfälle wegen Verletzungen oder Ähnlichem müssen dem Vorstand vor dem ersten Training gemeldet werden.

Art. 9: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 10: Austritt und Ausschluss

- 1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich dem Vorstand bekannt zu geben. Das austretende Mitglied hat für das laufende Semester seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.
- 2) Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 11: Haftung

- 1) Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- 2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organe

Art. 12: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

A. Die Generalversammlung

Art. 13: Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Sämtliche Mitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, wobei lediglich Aktivmitglieder über ein Stimmrecht verfügen.
- 3) Die Beschlussfähigkeit einer statutenmässig einberufenen Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.
- 4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einem einfachen Mehr. Sehen die Statuten ein Quorum vor, bleibt dieses vorbehalten.
- 5) Der Vorsitz obliegt dem Präsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied.
- 6) Die Vertretung von Mitgliedern ist ausgeschlossen
- 7) Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage zuvor allen Aktivmitgliedern anzukündigen.
- 8) Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
- 9) Über nicht gehörig angekündigte Anträge kann nur Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 14: Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich zu Beginn des Herbstsemesters statt.

Art. 15: Ausserordentliche Generalversammlung

- 1) Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können aus wichtigen Gründen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- 2) Deren Ankündigung muss mindestens eine Woche vor deren Stattfinden geschehen.

Art. 16: Befugnisse der Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Wahl der Revisionsstelle;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Entlastung der Revisionsstelle;
 - e) Änderung der Statuten;
 - f) Genehmigung des Jahresberichtes;
 - g) Genehmigung des Revisorenberichtes;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 2) Im Übrigen entscheidet die Generalversammlung in allen anderen Angelegenheiten, welche nicht anderen Vereinsorganen statutarisch übertragen oder Gegenstände betreffen, die ihr gemäss Gesetz vorbehalten sind.

B. Der Vorstand

Art. 17: Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er besteht aus Aktivmitgliedern.
- 2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten;
 - b) dem Vizepräsidenten;
 - c) dem Finanzverantwortlichen;
 - d) dem Turnier- und Trainingsverantwortlichen;
 - e) dem Eventverantwortlichen;
 - f) dem IT-Verantwortlichen.
- 3) Die Positionen des Vorstandes werden von mindestens drei Mitgliedern gefüllt.
- 4) Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Vorstandsmitglieder können auf jede Generalversammlung hin ordentlich zurücktreten. Sie informieren den Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung über ihren Rücktritt und sind nach der Wahl ihrer Nachfolger für deren Einführung besorgt.
- 6) Der Vorstand kann in dringenden Fällen über die Besetzung des Vorstandes auch innerhalb der regulären Amtsdauer mit einem qualifizierenden Mehr entscheiden.
- 7) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse, die nicht laut Statuten der Generalversammlung zustehen und entscheidet mit absolutem Mehr (Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin bei Gleichheit).
- 8) Vorstandsmitglieder sind gegen aussen allein zeichnungsberechtigt.

Art. 18: Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte unter Wahrung der Vereinsinteressen.
- 2) Seine Aufgaben beinhalten insbesondere:
 - a) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung;
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung;
 - e) Anwerben von neuen Mitgliedern und führen des Mitgliederverzeichnisses;
 - f) Auswahl der neuen Mitglieder zum Vorschlag an die Generalversammlung;
 - g) Einberufung der Generalversammlung.
- 3) Der Vorstand ist der Generalversammlung und der Revisionsstelle über die gebräuchlichen Kommunikationskanäle rechenschaftspflichtig und muss auf Anfrage jederzeit Einblick in die Finanzen und laufenden Projekte gewähren.
- 4) Der Vorstand befolgt bei seiner Geschäftsführung den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und achtet insbesondere auf eine sparsame sowie mit dem Vereinszweck vereinbare Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins.

C. Der Rechnungsrevisor

Art. 19: Revisionsstelle

- 1) Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor.
- 2) Der Rechnungsrevisor kontrolliert jährlich die Buchführung und erstellt einen Bericht zuhanden der Generalversammlung.
- 3) Der Rechnungsrevisor darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20: Vereinsjahr

- 1) Das Vereinsjahr beginnt mit dem Herbstsemester und dauert ein Jahr.
- 2) Der Rechnungsabschluss erfolgt per 31. August des Vereinsjahres.

Art 21: Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur nach vorgängiger Zustimmung der betroffenen Mitglieder oder im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung oder, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

Art. 22: Statutenänderung

- 1) Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung der Änderung zustimmen.
- 2) Sind die Änderungen lediglich redaktioneller Natur und wird dadurch der massgebliche Sinn einer statutarischen Bestimmung oder der Statuten insgesamt nicht verändert, so ist der Vorstand ohne weiteres befugt, dies vorzunehmen. Auf dies Weise erfolgte Änderungen sind der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 23: Auflösung des Vereins

- 1) Für die Auflösung des Vereins ist ein Zweidrittelsmehr der Generalversammlung erforderlich.
- 2) Die verbleibenden Vermögenswerte sind nach Massgabe der Generalversammlung zu verwenden.

Art. 24: Auslegung der Statuten

Für die vorliegenden Statuten gilt die Verwendung der männlichen jeweils auch sinngemäss für die weibliche Form.

Art. 25: Inkrafttreten

- 1) Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 27. Februar 2024 angenommen worden und sind am 7. Juli 2024 in Kraft getreten.
- 2) Alle vorhergehenden Statuten sind mit der Annahme der Statuten nach Abs. 1 dieses Artikels ausser Kraft.